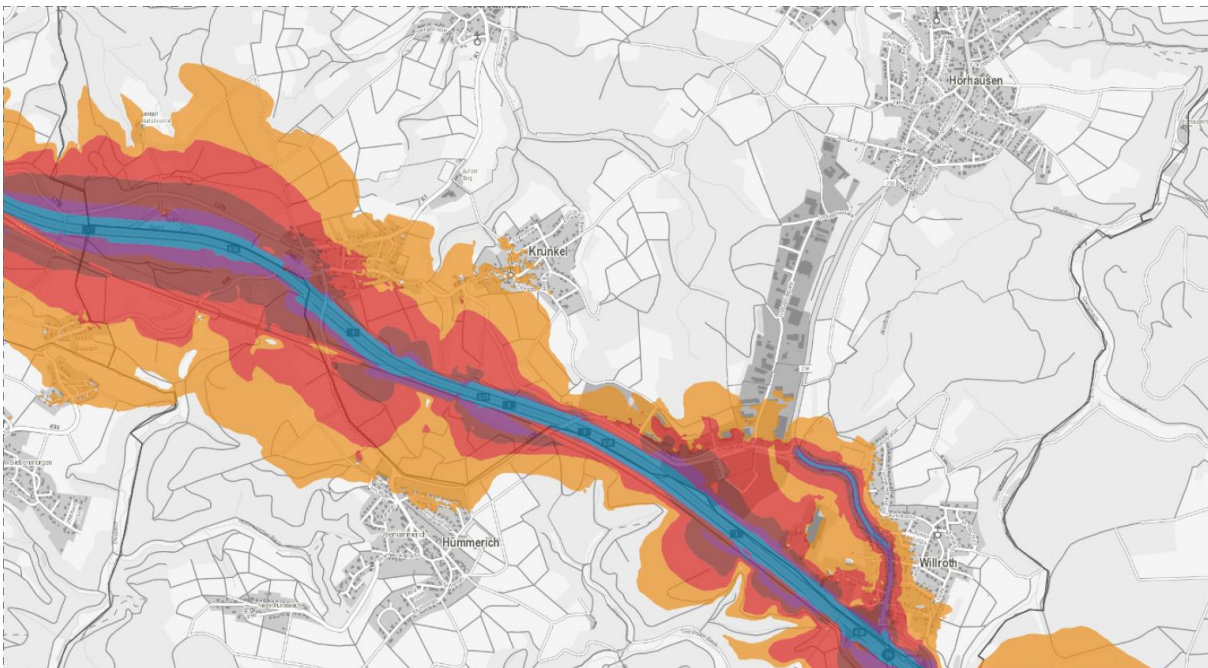




Lärmaktionsplanung Stufe III



Endfassung

Stand: 13. Dezember 2018

Inhalt

1. Allgemeines

- 1.1. Beschreibung der Gemeinde
- 1.2. Zuständige Behörde
- 1.3. Rechtlicher Hintergrund
- 1.4. Geltende Grenzwerte

2. Bewertung der Ist-Situation

- 2.1. Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten
- 2.2. Beschreibung der kartierten Straßen
- 2.3. Ermittlung der Anzahl von Personen, die Lärm ausgesetzt sind
- 2.4. Angabe von Lärmproblemen und verbesserungsbedürftigen Situationen
- 2.5. Gegenüberstellung der Kartierungen 2012 und 2016

3. Maßnahmenplanung

- 3.1. Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung
- 3.2. Geplante Maßnahmen zur Lärminderung
- 3.3. Schutz ruhige Gebiete
- 3.4. Langfristige Strategien zu Lärmproblemen und Lärmauswirkungen
- 3.5. Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der betroffenen Personen

4. Kurzfassung: Formelle und finanzielle Informationen

- 4.1. Datum der Aufstellung des Aktionsplans
- 4.2. Datum des Abschlusses des Aktionsplans
- 4.3. Mitwirkung der Öffentlichkeit
- 4.4. Bewertung der Durchführung und der Ergebnisse des Aktionsplans
- 4.5. Kosten für die Aufstellung und Umsetzung des Aktionsplans
- 4.6. Weitere finanzielle Informationen

Anlagen

Anlage 1 Übersicht Willroth – Krunkel Lärmeinwirkung tags

Anlage 1.1. Übersicht Willroth – Krunkel Lärmeinwirkung nachts

Anlage 2 Ortsgemeinde Krunkel Lärmeinwirkung tags

Anlage 2.1. Ortsgemeinde Krunkel Lärmeinwirkung nachts

Anlage 3 Ortsgemeinde Willroth Lärmeinwirkung tags

Anlage 3.1. Ortsgemeinde Willroth Lärmeinwirkung nachts

Anlage 4 Übersicht Flammersfeld Lärmeinwirkung tags

Anlage 4.1. Übersicht Flammersfeld Lärmeinwirkung nachts

1. Allgemeines

1.1. Beschreibung der Gemeinde

Die Verbandsgemeinde Flammersfeld gehört zum Landkreis Altenkirchen und liegt im Norden von Rheinland-Pfalz. Die 12.503 Einwohner (Stand: 06.06.2018) verteilen sich auf 26 Ortsgemeinden. Die Verbandsgemeinde umfasst eine Fläche von ca. 7.500 ha und bildet die südwestliche Spitze des Landkreises. Im Süden grenzt die Verbandsgemeinde an die Autobahn A 3. Die Bundesstraße 256 durchquert das Gemeindegebiet von Norden nach Süden.

Im Norden grenzt die Verbandsgemeinde Flammersfeld an die Verbandsgemeinde Altenkirchen (Fusionsgemeinde), im Osten an die Verbandsgemeinde Puderbach, im Süden an die Verbandsgemeinde Rengsdorf und im Westen an die Verbandsgemeinde Asbach. Die drei letztgenannten Verbandsgemeinden gehören zum Landkreis Neuwied.

In der Verbandsgemeinde dominiert die forstwirtschaftliche Nutzfläche, der Siedlungscharakter ist ländlich geprägt.

Der südliche Teil des Verbandsgemeindegebietes von Flammersfeld bis zur Autobahn A 3 befindet sich im Naturpark Rhein-Westerwald

1.2. Zuständige Behörde

Gemäß § 47e BImSchG sind die zuständigen Behörden für Lärmaktionspläne die Gemeinden oder die nach Landesrecht zuständigen Behörden.

Zuständig für diese Lärmaktionsplanung ist:

Verbandsgemeinde Flammersfeld
Rheinstraße 17
57632 Flammersfeld
Tel.: 02685 / 809-0
Fax: 02685 / 809-100
<http://www.vg-flammersfeld.de>

1.3. Rechtlicher Hintergrund

Rechtsgrundlage für die Lärmaktionsplanung bildet:

- die Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (Umgebungslärmrichtlinie) vom 25. Juni 2002
- das Gesetz zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 24. Juni 2005
- sowie die 34. Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Lärmkartierung - 34. BImSchV) vom 6. März 2006

Der Kartendienst zeigt die Ergebnisse der Lärmkartierung auf amtlichen Kartengrundlagen der Landesvermessungsverwaltung Rheinland-Pfalz der Hauptverkehrsstraßen außerhalb der Ballungsräume.

Hauptverkehrsstraßen nach dem BImSchG sind Autobahnen, Bundes- und Landesstraßen mit mehr als 3 Mio. Kfz pro Jahr, das entspricht ca. 8.200 Kfz/Tag (§ 47b Nr.3 BImSchG).

Aus § 47d Abs. 6 i.V.m. mit § 47 Abs. 6 BImSchG ergibt sich die Verbindlichkeit der Lärmaktionsplanung.

Maßnahmen, welche im Lärmaktionsplan festgesetzt sind, sind durch Anordnungen oder sonstige Entscheidungen der zuständigen Träger öffentlicher Verwaltung nach dem BImSchG oder nach anderen Rechtsvorschriften durchzusetzen. Sind in den Plänen planungsrechtliche Festlegungen vorgesehen, haben die zuständigen Planungsträger dies bei ihren Planungen zu berücksichtigen. Eine strikte Beachtungspflicht besteht allerdings nicht.

1.4. Geltende Grenzwerte

Belastungen durch Lärm können sich im Wohnumfeld durch Störung der Kommunikation, durch Schlafstörungen oder durch eine eingeschränkte Nutzbarkeit von Garten, Terrasse und Balkon ausdrücken. Hier will die Europäische Union mit der Umgebungslärmrichtlinie entgegenwirken. Für die Aktionsplanung gibt es jedoch nach der EU-Umgebungslärmrichtlinie keine gesetzlich festgelegten Grenzwerte.

Der Grenzwert für Straßenverkehrslärm im nationalen Recht beziehen sich auf die Beurteilungszeiträume Tag (6:00 bis 22:00 Uhr) bzw. Nacht (22:00 bis 6:00 Uhr).

Die Richtlinie für den Verkehrslärmschutz an Bundesstraßen in der Baulast des Bundes – VlärmSchR97“ vom 27.05.1997 umfasst die Lärmvorsorge für den Lärmschutz bei Neubau und wesentlichen Änderungen sowie die Lärmsanierung an bestehenden Straßen.

Für den Neubau oder wesentliche Änderungen an Verkehrswegen gelten folgende Immissionsgrenzwerte

Grenzwerte der Lärmvorsorge dB(A)	Tag in dB (A)	Nacht in dB(A)
an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen	57	47
in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten	59	49
in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten	64	54
in Gewerbegebieten	69	59

Für die Lärmsanierung an bestehenden Straßen gelten folgende Immissionsgrenzwerte

Grenzwerte der Lärmsanierung dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)
an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen, in reinen und allg. Wohngebieten sowie Kleinsiedlungsgebieten	67	57
in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten	69	59
in Gewerbegebieten	72	62

2. Bewertung der Ist-Situation

2.1. Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten

Die im Untersuchungsgebiet verlaufenden Straße mit einer Verkehrsbelastung von mehr als 3 Mio. Kfz/Jahr sind laut Lärmkarten des Landesamt für Umwelt

- die Bundesautobahn A 3
- die B 256 von der Autobahnabfahrt Altenkirchen /Neuwied bis zur Kreuzung Industriegebiet
- Horhausen-Willroth-Krunkel (Ortslage Willroth)
- die B 256 von der Ortsmitte Flammersfeld bis zur Kreuzung „Schürdter Höhe“

Die Lärmkartierung umfasst ebenfalls die **ICE Strecke** entlang der A 3.

Eine entsprechender Lärmaktionsplan-Schiene wurde vom Eisenbahnbundesamt aufgestellt.

Die 1. Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung ist erfolgreich abgeschlossen worden und fand vom 30.06.2017 bis zum 25.08.2017 statt.

Auch die 2. Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung ist erfolgreich zu Ende gegangen. In der Zeit vom 24. Januar 2018 bis zum 7. März 2018 konnten Bürgerinnen und Bürger, Lärmschutzvereinigungen, Kommunen und weitere Einrichtungen, die von Schienenlärm betroffen sind, eine Rückmeldung zum Lärmaktionsplan Teil A, zum Prozessablauf der Lärmaktionsplanung und zu bereits vorhandenen Lärminderungsmaßnahmen geben.

Das Eisenbahn-Bundesamt beginnt nun mit der Auswertung der Befragung. Die Ergebnisse werden Mitte 2018 im Lärmaktionsplan Teil B veröffentlicht.

Der Lärmaktionsplan Teil B kann voraussichtlich ab Mitte 2018 entweder auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes heruntergeladen oder per E-Mail sowie postalisch kostenlos als Druckexemplar angefordert werden.

E-Mail: lap@eba.bund.de

Postanschrift: Eisenbahn-Bundesamt, Heinemannstraße 6, D-53175 Bonn

Die Verbandsgemeinde hat keine zusätzlichen Informationen dazu.

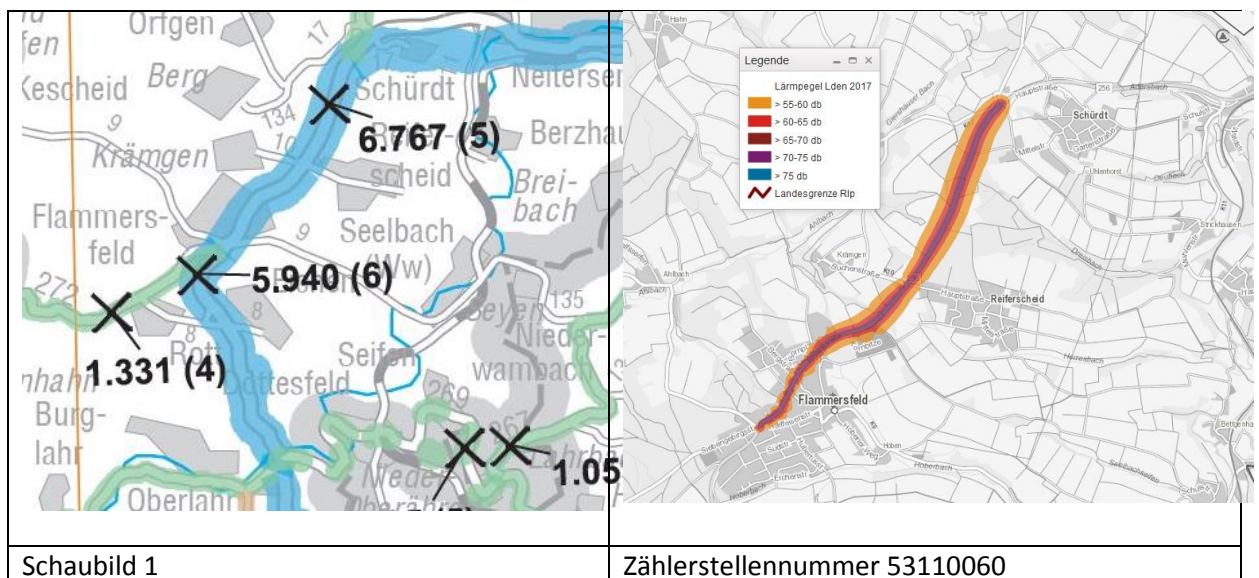
2.2. Beschreibung der kartierten Straßen

Die maßgebenden Straßenabschnitte wiesen zum Zeitpunkt der Lärmkartierung folgende Verkehrsbelastungen auf:

Beschreibung der Hauptlärmquelle													
Hauptlärmquellen, Beschreibung der kartierten Straßenabschnitte													
Folgende Abkürzungen werden verwendet:													
DTV – Mittleres tägliches Verkehrsaufkommen													
Lm25 – Emissionspegel in 25 m Abstand im Zeitbereich													
M – mittleres stündliches Verkehrsaufkommen im Zeitbereich													
p – Prozentualer Anteil Schwerverkehr im Zeitbereich													
Straße	Zählerstellennummer	DTV Kfz/24h	Lm25 Tag dB(A)	Lm25 Abend dB(A)	Lm25 Nacht dB(A)	M Tag Kfz/h	p Tag %	M Abend Kfz/h	p Abend %	M Nacht Kfz/h	p Nacht %	Abschnitts- länge m	kartierungspflichtige Hauptverkehrsstraße bzw. sonstige Straße
A 3	54107121	79414	77	75,81	73,5	4592	12,8	3679	11,3	1199	29,9	1,84	HVS
B 256	53110060	8325	66,4	63,13	57,1	541	6,2	329	2	65	5,8	2,8	HVS
B 256	54110057	12169	68	65,09	59,7	766	6,3	520	1,9	113	6,4	1,07	HVS
B 256	54110903	14388	68,7	65,84	60,8	912	6,1	581	2,8	141	7,1	0,06	HVS

Grundlage dieser Berechnung sind die „Verkehrsstärkenkarten RLP 2015 BAB, Bundes- und Landesstraßen“ des Landesbetrieb Mobilität Rheinland Pfalz.

Laut dieser Karte besteht ein Verkehrsaufkommen in der Ortsgemeinde Flammersfeld von 5.940 bzw. 6.767 Kfz/Tag (siehe Schaubild 1).



Der Streckenabschnitt Flammersfeld fällt somit nicht unter die kartierungspflichtigen Hauptverkehrsstraßen gemäß der 34. Verordnung.

Im Zuge der Fortschreibung und Ermittlung neuer Verkehrsstärkekarten wird sich ergeben, in wie weit der Streckenabschnitt zukünftig Berücksichtigung findet.

In der Lärmkartierung Stufe II von 2012 war dieser Straßenzug nicht enthalten.

In der folgenden Tabelle wird die Anzahl der von Lärm belasteten Menschen, Wohnungen, Schulen und Krankenhäusern in der Verbandsgemeinde Flammersfeld ersichtlich.

Betroffenheiten durch kartierungspflichtige Hauptverkehrsstraßen												
Hauptverkehrsstraßen nach § 47b Nr. 3 BImSchG sind Bundesfernstraßen, Landesstraßen oder auch sonstige grenzüberschreitende Straßen, jeweils mit einem Verkehrsaufkommen von über drei Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr												
EU-Gebäudestatistik										EU-Flächenstatistik		
Intervalle	Anzahl der betroffenen Menschen		Intervalle	Anzahl der betroffenen Menschen		Schwellenwerte	Anzahl der Wohnungen		Anzahl der Schulen	Anzahl der Krankenhäuser	Schwellenwerte	Fläche in km ²
	LDEN			LNight			LDEN		LDEN	LDEN		LDEN
	gerundet	EU-Rundung		gerundet	EU-Rundung		gerundet	EU-Rundung	gerundet	gerundet		gerundet
			50 - 55	238	200							
55 - 60	369	400	55 - 60	106	100	> 55	299	300	0	0	> 55	3,07
60 - 65	148	100	60 - 65	13	0	> 65	39	0	0	0	> 65	0,91
65 - 70	67	100	65 - 70	0	0	> 75	0	0	0	0	> 75	0,22
70 - 75	10	0	> 70	0	0							
> 75	0	0										

2.3. Bewertung der Anzahl von Personen, die Lärm ausgesetzt sind.

Die Ermittlung der in den Lärmkarten dargestellten Lärmpegel basiert auf neuen EU-harmonisierten Berechnungsverfahren. Ein direkter Vergleich mit in Deutschland vorhandenen Grenz- und Richtwerten ist daher nur eingeschränkt möglich, da andere Berechnungsverfahren zu Grunde gelegt werden.

Für die Bewertung der Lärmsituation können die Angaben in den vorhandenen Regelwerken dennoch zur Orientierung herangezogen werden. Ein gesetzlicher Anspruch auf Lärminderung entsteht dadurch jedoch nicht.

Pegelbereich	Bewertung	Hintergrund
>70 dB(A) L _{DEN} >60 dB(A) L _{Night}	Sehr hohe Belastung	* Sanierungswerte gem. VLärmSchR97 können überschritten sein; * Lärmbeeinträchtigungen, die im Einzelfall straßenverkehrsrechtliche Anordnungen, aktive oder passive Schallschutzmaßnahmen auslösen können,
65-70 dB(A) L _{DEN} 55-60 dB(A) L _{Night}	Hohe Belastung	* Vorsorgewerte gem. 16. BImSchV für Kerngebiete, Dorfgebiete und Mischgebiete können überschritten sein * Lärmbeeinträchtigungen lösen bei Neubau und wesentlicher Änderung in o.g. Gebieten Lärmschutz aus * kurzfristiges Handlungsziel zur Vermeidung von Gesundheitsgefährdung von 65 dB(A) tags und 55 dB(A) nachts (SRU ¹)

<p>>65 dB(A) L_{DEN} >55 dB(A) L_{Nigh}</p>	<p>Belastung/Belästigung</p>	<p>* Vorsorgewerte für reine und allg. Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete der 16. BImSchV können überschritten sein * Lärmbeeinträchtigungen lösen bei Neubau und wesentlichen Änderungen in o.g. Gebieten Lärmschutz aus * Mittelfristiges Handlungsziel zur Prävention bei 62 dB(A) tags und 52 dB(A) nachts (SRU) * langfristig anzustrebender Pegel als Vorsorgeziel bei 55 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts (SRU)</p>
---	------------------------------	---

Quelle: Leitfaden für die Aufstellung von Aktionsplänen zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie

¹(SRU) = Sondergutachten des Rates von Sachverständigen für Umweltfragen; Umwelt und Gesundheit, Risiken richtig einschätzen; Deutscher Bundestag Drucksache 14/2300

Folgendes ist festzustellen:

Es sind ca. 517 Menschen während des Tages Belastungen/Belästigungen ausgesetzt, das sind 4,1% der Gesamtbevölkerung; für den Nachtzeitraum sind 238 Menschen (1,9 %) betroffen.

Von hohen Belastungen sind tagsüber 67 Personen (0,5%) und in der Nacht 106 Menschen (0,8%) betroffen.

Sehr hohen Belastungen sind tagsüber lediglich 10 Personen (0,08%) und in der Nacht 13 Menschen (0,10%) betroffen.

Die Betroffenheit „sehr hohe Belastungen“ sind nach EU-Rundung auf 0 gesetzt und müssen somit nicht beurteilt werden.

Die Zahl der von Umgebungslärm durch Hauptverkehrsstraßen mit mehr als 3 Mio. Kfz pro Jahr betroffenen Personen in der Verbandsgemeinde Flammersfeld ist somit bezogen auf die Gesamteinwohnerzahl als relativ gering zu bewerten.

Da in diesen Zahlen ebenfalls die betroffenen Personen in der Ortslage Flammersfeld enthalten sind, ist insgesamt von noch geringeren Prozentzahlen auszugehen.

2.4. Angabe von Lärmproblemen und verbesserungsbedürftigen Situationen

Im Gebiet der Verbandsgemeinde Flammersfeld wurden aufgrund der Lärmkartierung Lärmprobleme mit einer hohen Belastung aber geringen Zahl der Betroffenen (100 Personen) sowohl tagsüber als auch nachts festgestellt.

Von sehr hohen Belastungen ist in dem Gebiet niemand betroffen.

2.5 Gegenüberstellung der Kartierung 2012 und 2016

Bericht der Lärmkartierung 2012 für die Verbandsgemeinde Flammersfeld

Betroffenheiten der II. Stufe der Lärmkartierung

Betroffenheiten durch kartierungspflichtige Hauptverkehrsstraßen												
Hauptverkehrsstraßen nach § 47b Nr. 3 BImSchG sind Bundesfernstraßen, Landesstraßen oder auch sonstige grenzüberschreitende Straßen, jeweils mit einem Verkehrsaufkommen von über drei Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr												
EU-Gebüdestatistik										EU-Flächenstatistik		
Intervalle	Anzahl der betroffenen Menschen		Intervalle	Anzahl der betroffenen Menschen		Schwellenwerte	Anzahl der Wohnungen		Anzahl der Schulen	Anzahl der Krankenhäuser	Schwellenwerte	Fläche in km²
	L DEN			L Night			L DEN	L DEN				
	gerundet	EU-Rundung		gerundet	EU-Rundung							
55 - 60	752	800	50 - 55	534	500	> 55	583	600	0	0	> 55	2,97
60 - 65	308	300	55 - 60	223	200	> 65	75	100	0	0	> 65	0,91
65 - 70	118	100	60 - 65	51	100	> 75	0	0	0	0	> 75	0,25
70 - 75	39	0	65 - 70	0	0							
> 75	0	0	> 70	0	0							

Bericht der Lärmkartierung 2016 für die Verbandsgemeinde Flammersfeld

Betroffenheiten der III. Stufe der Lärmkartierung

Betroffenheiten durch kartierungspflichtige Hauptverkehrsstraßen												
Hauptverkehrsstraßen nach § 47b Nr. 3 BImSchG sind Bundesfernstraßen, Landesstraßen oder auch sonstige grenzüberschreitende Straßen, jeweils mit einem Verkehrsaufkommen von über drei Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr												
EU-Gebüdestatistik										EU-Flächenstatistik		
Intervalle	Anzahl der betroffenen Menschen		Intervalle	Anzahl der betroffenen Menschen		Schwellenwerte	Anzahl der Wohnungen		Anzahl der Schulen	Anzahl der Krankenhäuser	Schwellenwerte	Fläche in km²
	L DEN			L Night			L DEN	L DEN				
	gerundet	EU-Rundung		gerundet	EU-Rundung							
55 - 60	369	400	50 - 55	238	200	> 55	299	300	0	0	> 55	3,07
60 - 65	148	100	55 - 60	106	100	> 65	39	0	0	0	> 65	0,91
65 - 70	67	100	60 - 65	13	0	> 75	0	0	0	0	> 75	0,22
70 - 75	10	0	65 - 70	0	0							
> 75	0	0	> 70	0	0							

„Im Vergleich der Lärmkartierung von 2012 zu 2016 ist festzustellen, dass sich die betroffenen Gebäude jeweils um ca. die Hälfte reduziert haben.

Nach EU-Rundung sind die hohen Belastungen in der Nacht in der Kartierung 2016 auf 0 gesetzt. In der Kartierung 2012 waren nach der EU-Rundung noch 100 Betroffene registriert.“

3. Maßnahmenplanung

Entsprechend den Mindestanforderungen des Anhangs V – RL 2002/49/EG sind die bereits vorhandenen oder geplanten Maßnahmen zur Lärminderung sowie Maßnahmen, die die zuständigen Behörden für die nächsten fünf Jahre geplant haben im Aktionsplan zu berücksichtigen.

3.1. Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

Entlang der Bundesautobahn A 3 und der ICE-Strecke wurden 2001 entsprechende Lärmschutzwände und -wälle durch die Bahn angebracht.

In der Kartierung angezeigt werden die Lärmschutzbauten an den vorhandenen Brücken.

Entlang der B 256 in der Ortslage Willroth wurden 2003 bis 2004 seitens des Straßenbaulastträgers passive Lärmschutzmaßnahmen (in der Regel der Einbau von lärmdämmenden Fenster und Türen) durchgeführt.

3.2. Geplante Maßnahmen zur Lärminderung

An den Autobahnen bestehen generell mehrere Möglichkeiten den Lärm zu reduzieren:

- Senkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit
- Einbau von lärminderndem Asphalt

An den Bundesstraßen bestehen grundsätzlich folgende Möglichkeiten

- Vermeidung von Fernverkehr durch außerörtliche Umfahrung
- Reduzierung des Verkehrs durch Förderung des ÖPNV sowie der Radwege
- Einschränkung des LKW-Verkehrs
- Maßnahmen im Rahmen der Bauleitplanung (Mindestabstände)

Konkrete Maßnahmen:

- 1) Verwendung von offenporigem (lärmindernden) Asphalt auf der Bundesautobahn A 3;
- 2) Lärmindernder Ausbau der L 270 (Verschwenkung aus Richtung Fernthal kommend; Einbau von offenporigem Asphalt;

Für die Bundesautobahn A 3 ist der Bund der Baulastträger, vertreten durch den Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz. Maßnahmen zur Lärminderung an den kartieren Straßenabschnitten müssen in Zusammenarbeit mit dem Baulastträger erarbeitet werden.

Beurteilungspegel über 67 dB(A) über Tag und über 57 dB(A) nachts, als Auslöser für eine freiwillige Lärmsanierung nach VLärmSchR 97 sind nach EU-Rundung in der Verbandsgemeinde Flammersfeld nicht gegeben.

Für die Ortslage Willroth ist eine Ortsumfahrung durch den Baulastträger in Planung.

3.3. Schutz ruhiger Gebiete

Ziel der Lärmaktionspläne soll es auch sein, „ruhige Gebiete vor einer Zunahme des Lärms zu schützen“ (§ 47d Abs.2 S.2 BImSchG). Dies bedeutet, dass eine Erhöhung der Lärmbelastung innerhalb der ruhigen Gebiete in Zukunft zu vermeiden ist.

Feste Kriterien für „ruhige Gebiete“ gibt es nicht.

Die Auswahl und Festlegung der „ruhigen Gebiete“ die vor einer Zunahme des Lärms zu schützen sind, ist in das Ermessen der zuständigen Behörde, gestellt. Ruhige Gebiete auf dem Land zeichnen sich durch die Abwesenheit von Lärmquellen wie Verkehrs-, Industrie-, Gewerbe- und Freizeitlärm aus. Eine Festlegung dieser Gebiete zum vorsorgenden Lärmschutz erfolgt daher an Hand von Schätzungen und Erfahrungswerten. Dafür können zum Beispiel die Ausweisungen von Ruhe- und Naherholungsbereichen oder von Biotopverbundachsen aus der Landschaftsplanung herangezogen werden.

In dem Gebiet der Verbandsgemeinde Flammersfeld gibt es keine Naturschutzgebiete.

Als ruhige Gebiete werden folgende Bereiche vorgemerkt. Eine abschließende Festlegung bedürfen jedoch noch einer genaueren Untersuchung.

- **Grenzbachtal**

Im Grenzbachtal, einem idyllischen Bachtal im Westerwald, startete vor einigen Jahren ein beispielhaftes naturschutzfachliches und wasserwirtschaftliches Modellprojekt. Die Rede ist von umfangreichen Renaturierungen, zu denen wasserbauliche Maßnahmen, großflächige Fichtenrodungen und die Etablierung einer extensiven Beweidung mit Galloway- und Heckrindern zählen.

Der Grenzbach, ursprünglich "Waldbach" genannt, bildet die Grenze zwischen den Landkreisen Altenkirchen und Neuwied sowie den Verbandsgemeinden Flammersfeld und Puderbach.

- **FHH Gebiet (Felsentäler der Wied; Waldstück bei Peterslahr)**

FFH-Gebiete sind spezielle europäische Schutzgebiete in Natur- und Landschaftsschutz, die nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie ausgewiesen wurden und dem Schutz von Pflanzen (Flora), Tieren (Fauna) und Lebensraumtypen (Habitaten) dienen.

Langfristige Strategien zu Lärmproblemen und Lärmauswirkungen

Die Verbandsgemeinde Flammersfeld ist von den Hauptlärmquellen der Bundesautobahn A 3, der ICE Strecke und der Bundesstraße B 256 betroffen, die nicht in der gemeindlichen Baulast liegen. Daher soll auch langfristig auf den Baulastträger und die für verkehrsrechtliche Maßnahmen zuständige Behörde eingewirkt werden alle möglichen Maßnahmen zur Reduzierung des Lärms an diesen Straßen umzusetzen.

Die Ortsumfahrung Willroth befindet sich im Bundesverkehrswegeplan. Sie ist unter der Projektnummer B62/B508-G30-NW-T1-NW als vordringlicher Bedarf eingestuft.

Die Ortsumfahrung wird in zukünftigen Bebauungsplänen sowie im geltenden Flächennutzungsplan berücksichtigt.

Der Planungsstand der Ortsumfahrung wird in 5 Jahren wieder überprüft.

3.4. Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der betroffenen Personen

Da in der Tabelle der betroffenen Personen auch die Werte des fehlkartierten Straßenabschnitts in der Ortslage Flammersfeld bis „Schürdter Höhe“ enthalten sind, reduziert sich bei Richtigstellung automatisch die Zahl der betroffenen Personen.

Laut Bundesverkehrswegeplan wird der Ortsumfahrung im Bereich der Ortslage Willroth eine sehr hohe städtebauliche Bedeutung mit sehr hoher Entlastungswirkung zugemessen.

Kurzfassung: Formelle und finanzielle Informationen

3.5. Datum der Aufstellung des Aktionsplans Stufe III

19.06.2018

3.6. Datum des Aktionsplans Stufe III

13.12.2018

3.7. Mitwirkung der Öffentlichkeit

Neben der integrierten Beurteilung der Lärmsituation und Bewertung von Maßnahmen durch verkehrliche und schalltechnische Berechnungen steht bei der Lärmaktionsplanung viel mehr die Öffentlichkeitsbeteiligung im Mittelpunkt. Dies bedeutet die Einbeziehung der Träger öffentlicher Belange genauso wie die Beteiligung der Bürger.

Nach § 47d Abs.3 BImSchG ist die Öffentlichkeit zu Vorschlägen für Aktionspläne zu hören und ihr rechtzeitig und effektiv die Möglichkeit zu geben an der Ausarbeitung und Überprüfung der Lärmaktionspläne mitzuwirken. Die Ergebnisse der Mitwirkung sind zu berücksichtigen.

Aus dem Bundes-Immissionsschutzgesetz lässt sich kein verbindliches Verfahren zur Mitwirkung der Öffentlichkeit ableiten.

Der Entwurf des Lärmaktionsplanes wurde in der Zeit vom 13.07.2018 bis 13.08.2018 öffentlich ausgelegt.

Die betroffenen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 22.06.2018 über die Offenlage des Lärmaktionsplans informiert und aufgefordert eine Stellungnahme abzugeben.

Die bis zum 13.08.2018 eingegangenen Anregungen und Bedenken wurden abgewogen und im Lärmaktionsplan berücksichtigt.

3.8. Bewertung der Durchführung und der Ergebnisse des Aktionsplans

Der Lärmaktionsplan wird gemäß § 47d Abs.5 BImSchG bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch nach 5 Jahren überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet.

3.9. Kosten für die Aufstellung und Umsetzung des Aktionsplans

Personalkosten der Verwaltung

3.10. Weitere finanzielle Informationen

Die vorgeschlagenen Lärmschutzmaßnahmen gehen zu Lasten der Baulastträger.

57632 Flammersfeld, _____

In Vertretung:

(Rolf Schmidt-Markoski)

Erster Beigeordneter